



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

STADT ISERLOHN			
15. Aug. 2019			

BEREICH STADTEBAU			
16. Aug. 2019			
61/1	61/2	61/3	61/4

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Hamm
Postfach 1167 · 59001 Hamm

Autobahnniederlassung Hamm

Stadt Iserlohn

Abt. Städtebauliche Planung

58634 Iserlohn

Abteilung Städtebauliche Planung	
20. Aug. 2019	

Kontakt: Markus Quinkert
 Telefon: 02381 - 912 - 443
 Fax: 02381 - 912 - 319
 E-Mail: markus.quinkert@strassen.nrw.de
 Zeichen: 54.03.06/BP 432 PV Anlagen „Nordfeld“/HA/3124
 Datum: 09.08.2019

Bebauungsplan Nr. 432 „Letmathe-Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 29.07.2019

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schwarz,

seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken, wenn die „Allgemeinen Forderungen“ (s. Anlage) des Straßenbaulastträgers eingehalten werden.

Wir möchten Sie bitten, die Anbauverbotszone sowohl zeichnerisch, als auch textlich im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Eine Blendwirkung in Richtung BAB sehen wir hier nicht, da die Ausrichtung der PV Module, gemäß vorliegender Planung, in südliche Richtung erfolgen wird.

Aufgrund des geringen Abstands zur BAB möchten wir jedoch noch folgende Hinweise geben:

Beschädigungen der PV Module können durch Steinschlag (fließender Verkehr, Pflegearbeiten/Grünschnitt), Winterdienst oder Unfallereignisse (umherfliegende Teile, Brand) nicht ausgeschlossen werden. Hier ist die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen freizustellen.

Die hohe Feinstaubbelastung im Randbereich von BAB, kann zu einer Verschmutzung der Moduloberflächen führen, was wiederum höhere Reinigungsintervallen nach sich ziehen wird. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind durch den Antragsteller / Anlagenbetreiber zu tragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Betriebssitz Gelsenkirchen · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Autobahnniederlassung Hamm

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr. 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Otto-Krafft-Platz 8 · 59065 Hamm
Postfach 1167 · 59001 Hamm
Telefon: 02381/912-0

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 +2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können - z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelastungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.